

# Satzung

des

**MSC**  
**Bruchstedt**  
*e. V. im ADAC*



**Ortsclub im  
ADAC Hessen-  
Thüringen e.V.**

**ADAC**

Stand: 4. Februar 2017

**Satzung  
des  
Motor-Sport-Club Bruchstedt e.V. im ADAC**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Motor-Sport-Club Bruchstedt e.V. im ADAC“ mit der Kurzbezeichnung „MSC Bruchstedt“.
2. Sitz ist in Bruchstedt. Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Langensalza unter der Nr. VR 174 als gemeinnütziger Verein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports durch Förderung des Motorsports und des Radsports sowie in der Förderung der Unfallverhütung.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) sportliche Übungen und Leistungen im Motorsport und Radsport,
  - b) die Verkehrserziehung sowohl für Kraftfahrer als auch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer
  - c) Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer.
2. Der MSC Bruchstedt unterstützt eine regelmäßige Teilnahme am motorsportlichen Wettkampfgeschehen und führt einen Übungs- und Trainingsbetrieb durch.
  3. Der MSC Bruchstedt ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische sowie radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- Mitgliedsbeiträgen und Erträgen aus Vereinsvermögen
- Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- zweckgebundenen Mitteln.

## § 5 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.  
Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken.  
Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.  
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des MSC Bruchstedt erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die an den Zwecken und Zielen des Clubs interessiert ist.
4. Von den Mitgliedern werden angemessene Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
5. Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven und eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
7. Erklärungen von Jugendlichen unter 18 Jahren über den Eintritt und Austritt bedürfen der schriftlichen Bestätigung des gesetzlichen Vertreters.
8. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn es im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

10. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.
2. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereines eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen verpflichtet.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihr Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der sonstigen Organe, Kassenprüfer,
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
  - e) Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. bzw. 2. Stellvertreter.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) Schriftführer/-in
  - d) Schatzmeister/-in
  - e) Sportwart
  - f) Streckenwart
  - g) Jugendwart.
2. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
  3. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
  4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokolliert, von ihm gegengezeichnet und von dem 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterschrieben.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 14 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ADAC Luftrettung GmbH, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Bruchstedt.

Gegründet in Bruchstedt am 16.02.1991.


Beschluss über Satzungsänderungen am 21.02.1993, 05.11.1995, 11.11.2007, 28.02.2010,  
05.02.2011 und 04.10.2014.

Zuletzt geändert mit Beschluss über Satzungsänderung am 04.02.2017.

Unterschriften:

  
-----  
  
-----

  
-----  
Stödel  
-----

  
-----  
Grotz  
-----